

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/30 2006/21/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §36 Abs2

AsylG 2005 §36 Abs4

FPG 2005 §76 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 36 heute
2. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.10.2026 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
3. AsylG 2005 § 36 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 36 gültig von 12.06.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
5. AsylG 2005 § 36 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
6. AsylG 2005 § 36 gültig von 21.05.2016 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
9. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 36 heute

2. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.10.2006 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
 3. AsylG 2005 § 36 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 36 gültig von 12.06.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 5. AsylG 2005 § 36 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
 6. AsylG 2005 § 36 gültig von 21.05.2016 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 9. AsylG 2005 § 36 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kühnberg, über die Beschwerde der D, vertreten durch Mag. Michael Schusztter, Rechtsanwalt in 7000 Eisenstadt, Robert Graf Platz 1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 18. Mai 2006, Zl. Senat-FR-06-0040, betreffend Schubhaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang seiner Anfechtung (soweit die Schubhaftbeschwerde für den Zeitraum ab 10. Mai 2006 abgewiesen wurde und festgestellt wurde, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorgelegen seien, sowie in seinem Kostenausspruch) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde eine von der zuletzt im Kosovo ansässigen und der Volksgruppe der Gorani angehörenden Beschwerdeführerin eingebrachte Schubhaftbeschwerde gemäß § 83 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ab und stellte unter einem gemäß § 83 Abs. 4 erster Satz FPG fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorgelegen seien. Weiters wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostenersatz keine Folge gegeben. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde eine von der zuletzt im Kosovo ansässigen und der Volksgruppe der Gorani angehörenden Beschwerdeführerin eingebrachte Schubhaftbeschwerde gemäß Paragraph 83, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ab und stellte unter einem gemäß Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorgelegen seien. Weiters wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostenersatz keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde - soweit hier maßgeblich - aus, ihre eigenen Erhebungen beim Bundesasylamt hätten ergeben, dass bereits ein Bescheid "gemäß § 3 Asylgesetz" erlassen worden sei und die Beschwerdeführerin dagegen Berufung erhoben habe. Das Berufungsverfahren sei beim unabhängigen Bundesasylsenat noch anhängig. Mit dem erwähnten Bescheid des Bundesasylamtes sei der Asylantrag "abgewiesen, der subsidiäre Schutzbedarf negativ beurteilt und die Ausweisung der Beschwerdeführerin verfügt" worden. In ihrer rechtlichen Beurteilung hielt die belangte Behörde fest, am 12. April 2006 (seit dem sie in Schubhaft angehalten werde) sei der Beschwerdeführerin vom Bundesasylamt gemäß § 29 Abs. 3 [Z 5] Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen und dass diese Mitteilung auch als Einleitung des Ausweisungsverfahrens gelte. Voraussetzung für die Anordnung der Schubhaft - so die belangte Behörde weiter - sei, dass im Entscheidungszeitpunkt mit Recht angenommen werden könne, der Fremde werde sich dem

behördlichen Zugriff entziehen oder diesen zumindest wesentlich erschweren. Die Fremdenpolizeibehörde habe die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung der Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 und der Abschiebung angeordnet und diese Entscheidung u.a. auf § 76 Abs. 2 Z 2 FPG gestützt. Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides sei nun die Voraussetzung nach § 76 Abs. 2 Z 1 FPG erfüllt, weil gegen die Beschwerdeführerin eine durchsetzbare, wenn auch nicht rechtskräftige Ausweisung nach § 10 AsylG 2005 erlassen worden sei. Desweiteren legte die belangte Behörde dar, weshalb ihrer Ansicht nach auf Grund des Verhaltens der Beschwerdeführerin die Annahme gerechtfertigt sei, sie werde sich dem aufenthaltsbeendenden Verfahren entziehen. Begründend führte die belangte Behörde - soweit hier maßgeblich - aus, ihre eigenen Erhebungen beim Bundesasylamt hätten ergeben, dass bereits ein Bescheid "gemäß Paragraph 3, Asylgesetz" erlassen worden sei und die Beschwerdeführerin dagegen Berufung erhoben habe. Das Berufungsverfahren sei beim unabhängigen Bundesasylsenat noch anhängig. Mit dem erwähnten Bescheid des Bundesasylamtes sei der Asylantrag "abgewiesen, der subsidiäre Schutzbedarf negativ beurteilt und die Ausweisung der Beschwerdeführerin verfügt" worden. In ihrer rechtlichen Beurteilung hielt die belangte Behörde fest, am 12. April 2006 (seit dem sie in Schubhaft angehalten werde) sei der Beschwerdeführerin vom Bundesasylamt gemäß Paragraph 29, Absatz 3, [Z 5] Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen und dass diese Mitteilung auch als Einleitung des Ausweisungsverfahrens gelte. Voraussetzung für die Anordnung der Schubhaft - so die belangte Behörde weiter - sei, dass im Entscheidungszeitpunkt mit Recht angenommen werden könne, der Fremde werde sich dem behördlichen Zugriff entziehen oder diesen zumindest wesentlich erschweren. Die Fremdenpolizeibehörde habe die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung der Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 und der Abschiebung angeordnet und diese Entscheidung u.a. auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG gestützt. Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides sei nun die Voraussetzung nach Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG erfüllt, weil gegen die Beschwerdeführerin eine durchsetzbare, wenn auch nicht rechtskräftige Ausweisung nach Paragraph 10, AsylG 2005 erlassen worden sei. Desweiteren legte die belangte Behörde dar, weshalb ihrer Ansicht nach auf Grund des Verhaltens der Beschwerdeführerin die Annahme gerechtfertigt sei, sie werde sich dem aufenthaltsbeendenden Verfahren entziehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Vorweg ist anzumerken, dass sich die Beschwerde nur in jenem Umfang gegen den angefochtenen Bescheid richtet, soweit nicht die Rechtswidrigkeit der Anhaltung ab 10. Mai 2006 sowie die Unzulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft festgestellt wurde.

Dazu bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe am 10. Mai 2006 gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bundesasylamtes Berufung erhoben. Da dieser aufschiebende Wirkung zugekommen sei, sei damit der Asylantrag zugelassen und die weitere Anhaltung in Schubhaft nicht mehr zulässig gewesen. Damit befindet sie sich im Recht.

In Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin stellte die belangte Behörde fest, dass diese gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bundesasylamtes Berufung erhoben habe und dass das diesbezügliche Berufungsverfahren im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde noch anhängig gewesen sei. Feststellungen dahingehend, dass dieser Berufung aufschiebende Wirkung nicht zugekommen wäre, enthält der angefochtene Bescheid hingegen nicht.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde, die Schubhaft könne ab Einbringung der Berufung wegen Vorliegens einer durchsetzbaren, wenn auch nicht rechtskräftigen Ausweisung nach § 10 AsylG 2005 auf § 76 Abs. 2 Z 1 FPG gestützt werden, weil das Bundesasylamt einen mit einer Ausweisung verbundenen abweisenden Bescheid erlassen habe, ergibt sich aus § 36 Abs. 4 AsylG 2005, dass eine vom Bundesasylamt ausgesprochene Ausweisung nur dann mit dessen Erlassung durchsetzbar ist, wenn einer Berufung dagegen die aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Dies ist im Falle einer einen Antrag auf internationalen Schutz abweisenden Entscheidung nur dann der Fall, wenn der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wird (vgl. § 36 Abs. 2 AsylG 2005). In Verkennung dieser Rechtslage ging die belangte Behörde hingegen davon aus, die mit der Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz verbundene Ausweisung sei - ebenso wie im Falle einer den Antrag auf internationalen Schutz zurückweisenden Entscheidung (vgl. § 36 Abs. 1 AsylG 2005) - sofort mit dessen Erlassung durchsetzbar. Entgegen der Ansicht der

belangten Behörde, die Schubhaft könne ab Einbringung der Berufung wegen Vorliegens einer durchsetzbaren, wenn auch nicht rechtskräftigen Ausweisung nach Paragraph 10, AsylG 2005 auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG gestützt werden, weil das Bundesasylamt einen mit einer Ausweisung verbundenen abweisenden Bescheid erlassen habe, ergibt sich aus Paragraph 36, Absatz 4, AsylG 2005, dass eine vom Bundesasylamt ausgesprochene Ausweisung nur dann mit dessen Erlassung durchsetzbar ist, wenn einer Berufung dagegen die aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Dies ist im Falle einer einen Antrag auf internationalen Schutz abweisenden Entscheidung nur dann der Fall, wenn der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wird (vergleiche Paragraph 36, Absatz 2, AsylG 2005). In Verkenntung dieser Rechtslage ging die belangte Behörde hingegen davon aus, die mit der Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz verbundene Ausweisung sei - ebenso wie im Falle einer den Antrag auf internationalen Schutz zurückweisenden Entscheidung (vergleiche , Paragraph 36, Absatz eins, AsylG 2005) - sofort mit dessen Erlassung durchsetzbar.

Gemäß § 28 Abs. 3 AsylG 2005 gilt ein Antrag auf internationalen Schutz, der im Zulassungsverfahren abgewiesen wird, als zugelassen, wenn oder sobald der Berufung gegen diese Entscheidung aufschiebende Wirkung zukommt. Ein nach § 27 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 eingeleitetes Ausweisungsverfahren ist gemäß § 27 Abs. 4 erster Satz AsylG 2005 einzustellen, wenn das Verfahren zugelassen wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Hinblick auf diese Bestimmungen bereits mehrfach festgehalten, dass es eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Konsequenz ist, dass die gegen Asylwerber nur ausnahmsweise bei Vorliegen der in § 76 Abs. 2 FPG genannten Voraussetzungen zulässige Schubhaft bei Zulassung des Asylverfahrens zu beenden ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2008, Zl. 2008/21/0582, Punkt 6.2.2 mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, AsylG 2005 gilt ein Antrag auf internationalen Schutz, der im Zulassungsverfahren abgewiesen wird, als zugelassen, wenn oder sobald der Berufung gegen diese Entscheidung aufschiebende Wirkung zukommt. Ein nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 eingeleitetes Ausweisungsverfahren ist gemäß Paragraph 27, Absatz 4, erster Satz AsylG 2005 einzustellen, wenn das Verfahren zugelassen wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Hinblick auf diese Bestimmungen bereits mehrfach festgehalten, dass es eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Konsequenz ist, dass die gegen Asylwerber nur ausnahmsweise bei Vorliegen der in Paragraph 76, Absatz 2, FPG genannten Voraussetzungen zulässige Schubhaft bei Zulassung des Asylverfahrens zu beenden ist (vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2008, Zl. 2008/21/0582, Punkt 6.2.2 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

Sohin war die Anhaltung der Beschwerdeführerin in Schubhaft ab Einbringung ihrer Berufung im Asylverfahren entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Ansicht nicht mehr zulässig.

Der angefochtene Bescheid war daher im Umfang seiner Anfechtung gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen - der vorrangig wahrzunehmenden - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher im Umfang seiner Anfechtung gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen - der vorrangig wahrzunehmenden - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 30. April 2009

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006210302.X00

Im RIS seit

21.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at